

Grundlagen für unsere Geschäftsbeziehung sind nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (=AGB):

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
 - 1.1 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos ausführen.
 - 1.2 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmen im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen, gleichartigen vertraglichen Beziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.
- 2. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftrag**
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich nicht aus unseren schriftlichen Erklärungen ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Den Zwischenverkauf von Lagerware behalten wir uns vor.
 - 2.2 An Abbildungen, Prospekten, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
 - 2.3 Der Kunde ist an seine - unabhängig davon, ob in mündlicher oder schriftlicher Form - erteilten Aufträge 2 Wochen ab Eingang bei uns gebunden. Erteilte Aufträge nach Plänen müssen die genaue Stückzahl und Größe der gewünschten Ware enthalten. Widrigenfalls wird keine Haftung für die richtige Umsetzung der Pläne übernommen.
- 3. Auftragsbestätigung**
 - 3.1 Der Vertrag gilt mit Erteilung unserer Auftragsbestätigung als abgeschlossen.
 - 3.2 Weicht unsere Auftragsbestätigung inhaltlich nur unwesentlich vom Auftrag eines kaufmännisch tätigen Kunden ab, so gilt der Vertrag nach deren Maßgabe als zustande gekommen, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche, gerechnet ab dem Datum der Auftragsbestätigung, widerspricht.
- 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Teilzahlungen**
 - 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro (€ oder EUR) „ab Werk“. Die Preise verstehen sich - soweit nicht bereits gesondert ausgewiesen - zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. gegenüber Unternehmern zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. An- und Ablieferungskosten, Krangelöhne etc. werden ebenso wie Verpackung und Paletten gesondert in Rechnung gestellt. Eine Zurücknahme der Verpackung und Paletten erfolgt nicht, soweit wir nicht nach der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet sind.
 - 4.2 Soweit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, bis zur Leistungserbringung eine Preissteigerung, insbesondere bei Zöllen, Materialmarktpreisen, Hilfsstoffen, Steuern etc. eintritt, behalten wir uns vor, die Preise gegenüber Unternehmern entsprechend anzupassen. Liegt der höhere Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
 - 4.3 Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind sofort spesenfrei zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang bis zum Zeitpunkt der Verladung der Ware gewähren wir 3 % sowie bei Zahlungseingang innerhalb von 1 Woche nach Erbringung unserer Leistungen oder Rechnungsdatum - maßgeblich ist die zuerst eintretende Alternative - 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag. Später eingehende Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Wechsel und Schecks werden ohne Übernahme einer Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und Protestierung nur erfüllungshalber angenommen.
 - 4.4 Falls der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 3 Wochen nach der Erbringung unserer Leistung oder dem Rechnungsdatum - maßgeblich ist die zuerst eintretende Alternative - bei uns eingeht, kommt der unternehmerisch tätige Kunde nach Ablauf dieser Frist in Zahlungsverzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Damit ist weder ein Zahlungsaufschub noch eine Stundung verbunden. Wir bleiben aber berechtigt, Zahlungsverzug des Kunden vor Ablauf vorgenannter Frist durch Mahnung herbeizuführen.
 - 4.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir - unbeschadet weiterer Rechte - nach unserer Wahl berechtigt, sämtliche noch ausstehende Lieferungen an den Kunden von der vorherigen Zahlung der offenen Rechnungsbeiträge oder Leistung einer den Warenwerten entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen. Gegenüber unternehmerisch tätigen Kunden sind wir berechtigt, als Mindestschaden Verzugszinsen für Entgeltforderungen in Höhe von jährlich 8 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Gegenüber als Verbraucher einstuftenden Kunden sind wir berechtigt, als Mindestschaden Zinsen in Höhe von jährlich 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.
 - 4.6 Falls beim Kunden Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung eintritt, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag oder Teilen des Vertrages durch schriftliche Erklärung zurückzutreten bzw. sämtliche noch ausstehende Lieferungen an den Kunden von der vorherigen Zahlung der offenen Rechnungsbeiträge oder Leistung einer den Warenwerten entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen. Der Kunde hat uns unverzüglich über den Eintritt vorgenannter Sachverhalte zu informieren.
 - 4.7 Der Kunde kann gegen unsere Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nur mit von uns schriftlich anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen aufrechnen. Der unternehmerisch tätige Kunde darf Zahlungen nur aus Gründen zurückbehalten, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ziff. 4.8 bleibt unberührt.
- 4.8 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem unternehmerisch tätigen Kunden nur bei einer offensichtlich mangelhaften Lieferung und in diesem Fall nur insoweit zu, als der einbehaltene Betrag im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung angemessen ist. Der unternehmerisch tätige Kunde ist im übrigen nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängel behafteten - Lieferung steht.**
- 4.9 Wir behalten uns vor, nach einem schriftlich zu vereinbarenden Zahlungsplan Teilzahlungen zu verlangen. Ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung werden Teilzahlungen nicht akzeptiert. Für die Fälligkeit und die Folgen der nicht fristgerechten Zahlung der Teilforderungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.**
- 5. Lieferzeit, Transportversicherung, Teillieferungen**
 - 5.1 Wir liefern baldigst nach benannten Lieferterminen bzw. -fristen. Diese sind nur verbindlich, wenn sie nach Vertragsschluss von uns gesondert schriftlich bestätigt werden. Fixtermine bedürfen neben der schriftlichen Bestätigung durch uns auch der ausdrücklichen Bezeichnung als solche.
 - 5.2 Ereignisse höherer Gewalt - auch jeweils bei Vorlieferanten -, wie Arbeitskämpfe, Betriebsstilllegungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Schwierigkeiten in den Brucharbeiten, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen und sonstige unvermeidbare Umstände verlängern Liefertermine bzw. -fristen angemessen. Wir werden den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren. Unsere Liefertermine bzw. -fristen verlängern sich auch angemessen, wenn der Kunde erforderliche bzw. vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert bzw. unterlässt oder nach Vertragsschluss Änderungen bzgl. der Ware veranlasst. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behalten wir uns insoweit vor.
 - 5.3 Der Transport erfolgt unversichert, auf Rechnung und Gefahr des unternehmerisch tätigen Kunden ohne eine Haftung unsererseits für Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl etc. Dies gilt auch bei Übernahme von Franko-Lieferungen. Eine Transportversicherung für die Lieferung kann auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten durch uns abgeschlossen werden. Wird bei Ankunft der Sendung deren Beschädigung oder Verlust festgestellt, so ist unverzüglich der Umfang des Schadens zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Empfänger und dem Anliefernden zu unterzeichnen. Maßgeblich für eine etwaige Entschädigung sind die Bedingungen des Versicherers. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Ware am vereinbarten Ort ordnungsgemäß abgeladen werden kann, ohne dass er selbst oder Dritte dabei geschädigt werden. Der Kunde hat insbesondere evtl. erforderliche Transportwege auf seine Kosten herzustellen, damit die für den Transport der Ware üblichen oder notwendigen Transport- und Abladehilfsmittel (z. B. LKW mit Kran) ohne Schwierigkeiten den Abladeort erreichen können.
 - 5.4 Angemessene Teillieferungen der Ware sind zulässig und dürfen vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.
- 6. Gefahrtragung, Pflichtverletzung des Kunden**
 - 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung ergibt, ist die Lieferung gegenüber unternehmerisch tätigen Kunden „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den unternehmerisch tätigen Kunden über, sobald diese in unserem Werk versandt- oder übergabebereit lagert. Dies gilt für Unternehmer auch dann, wenn die Anlieferung der Ware durch uns vereinbart wurde, beim Versandkauf oder bei Übernahme der Franko-Lieferungen.
 - 6.2 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, wie z. B. Stornierung bereits bestätigter Aufträge, Annahmeverzug etc. sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von bis zu 15 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Kunden obliegt in diesem Fall der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag entstanden ist. Wir behalten uns vor, weitergehende gesetzliche Rechte geltend zu machen.
- 7. Haftung für Mängel, Verjährungsfrist**
 - 7.1 Sämtliche in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Ebenso wenig betreffen diese Haftungsbeschränkungen Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder schließen das Recht des Kunden sich vom Vertrag zu lösen aus.
 - 7.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Wir behalten uns - auch bei Lieferung orientiert an einem Durchschnittshandmuster - insbesondere unwesentliche Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Prospekten etc. sowie den darin enthaltenen Daten über Abmessungen, Gewicht etc. vor. Entsprechendes gilt für unwesentliche Änderung in Form, Ausführung und Farbe.
 - 7.3 Wir übernehmen insbesondere keine Mängelhaftung dafür, dass gelieferte Natursteine in Farbe, Stärke und Bearbeitung einheitlich sind. In der Eigenart des Steins als Naturprodukt begründete, geringfügige Farbunterschiede, Zeichnungen, Strukturen, Gefüge, Trübungen, Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern usw. mindern dessen natür-

- lichen Wert bzw. Gebrauchstauglichkeit nicht. Entsprechendes gilt für in der Natur auftretende Glasrisse, Haarrisse, Trübungen, Tupfen, Abriebe etc. Für Kalkstein-Platten (Jura Marmor, Solnhofener Platten etc.) die im Freien verlegt werden, kann eine Haftung für Frostsicherheit nicht übernommen werden. Im übrigen gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften als vereinbart, mit der Maßgabe, dass uns von unternehmerisch tätigen Kunden eine darüber hinausgehende Toleranz von 10 % eingeräumt wird.
- 7.4 Bei Gefahrenübergang bereits vorhandene, bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Mängel können von unternehmerisch tätigen Kunden nicht mehr gerügt werden, wenn sie uns nicht nach unverzüglicher Untersuchung ohne schuldhaftes Zögern, jedoch spätestens bis zum Ablauf von 10 Werktagen, nach Übernahme der Ware schriftlich angezeigt werden. Die Untersuchung hat dabei stets vor dem Verlegen der Ware zu erfolgen. Für trotz erkennbarer Mängel verlegtes Material wird keine Mängelhaftung übernommen. Sonstige bereits bei Gefahrübergang vorhandene Mängel sind uns durch unternehmerisch tätige Kunden unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig erhobene Mängelrügen des unternehmerisch tätigen Kunden führen zum Ausschluss der Mängelhaftung. Darüber hinausgehende Verpflichtungen des kaufmännisch tätigen Käufers aus § 377 HGB und § 381 Abs. 2 HGB bleiben unberührt.
- 7.5 Gibt uns der unternehmerisch tätige Kunde nicht unverzüglich nach rechtzeitiger Anzeige Gelegenheit, uns vom tatsächlichen Vorliegen eines Mangels zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder ausreichend aussagekräftige Proben davon - auch nach angemessener Fristsetzung - nicht unverzüglich zur Verfügung, führt dies zum Ausschluss der Mängelhaftung.
- 7.6 Ist der Kunde Unternehmer, sind berechnete und fristgerecht angezeigte Mängelansprüche nach unserer Wahl auf Mangelbeseitigung binnen angemessener Frist oder Neulieferung beschränkt. Lieferung einer mangelhaften Sache werden wir gegen Rückgabe der unbearbeiteten, mangelhaften Ware leisten. Ersetzte Ware wird unser Eigentum.
- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der unternehmerisch tätige Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht ihm kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der unternehmerisch tätige Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung wegen eines Sach- oder Rechtsmangels den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 7.8 Gebrauchte Ware wird an Unternehmer unter umfassendem Ausschluss der Mängelhaftung verkauft. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für an Unternehmer verkaufte neue Ware und an Verbraucher verkaufte gebrauchte Ware beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Eine Haftung unsererseits wegen Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines uns bekannten Mangels oder bei Verletzung einer Kardinalpflicht bleibt unberührt. Selbständige Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht.
- 7.9 Rückgriffsansprüche des unternehmerisch tätigen Käufers gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen zu seinen Lasten getroffen hat.
- 8. Haftung für Schäden**
- 8.1 Die Haftung für die Verletzung von Pflichten außerhalb der unter Ziff. 7 dieser AGB geregelten Mängelhaftung richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Diese erstrecken sich insbesondere auf vertragliche oder deliktische Pflichtverletzungen. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Ziff. 7.1 bleibt unberührt.
- 8.2 Eine vertragliche oder gesetzliche Haftung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - auch deren persönliche Haftung - ist gegenüber unternehmerisch tätigen Kunden bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gegenüber unternehmerisch tätigen Kunden ist die Haftung auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt. Dieser wiederum ist auf höchstens 10 % des Wertes der Leistung begrenzt.
- 8.3 Gegenüber Verbrauchern als Kunden beschränkt sich die Haftung bei sämtlichen uns zurechenbaren, leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Ziff. 8.2 S. 3 gilt entsprechend.
- 8.4 Nicht eingeschränkte oder ausgeschlossene Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren in einem Jahr beginnend mit Entstehen des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den unternehmerisch tätigen Kunden zustehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zu deren vollständigen Zahlung vor.
- 9.2 Solange unsere Ansprüche nach Ziff. 9.1 nicht vollständig beglichen sind, ist der Kunde verpflichtet die Ware treuhänderisch für uns zu halten und getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufzubewahren. Er hat das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß zu lagern, zu sichern, als unser Eigentum zu kennzeichnen sowie sonst pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind kaufmännisch tätige Kunden verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug bzw. Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 9.2 bzw. Ziff. 9.4 ff. - können wir nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die in unserem Eigentum stehende Ware herausverlangen, sie anderweitig veräußern oder sonst über sie verfügen. Ein etwaiger Veräußerungserlös - abzüglich angemessener Veräußerungskosten - wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Die Geltendmachung uns zustehender weitergehender Rechte wird hiervon nicht berührt.
- 9.4 Kommt der Kunde mit der Zahlung von mindestens zwei vereinbarten Zahlungsraten in Verzug, sind wir berechtigt die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen. Ziff. 9.3 S. 3 gilt entsprechend.
- 9.5 Solange sich der Kunde nicht vertragswidrig verhält, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern bzw. zu verarbeiten. Der unternehmerisch tätige Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, insbesondere Kaufpreisforderungen, in Höhe des mit uns vereinbarten Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung, - ohne oder nach Verbindung, Vermischung bzw. Verarbeitung - bzw. der Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages etc. gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Bis zum Widerruf durch uns ist der unternehmerisch tätige Kunde berechtigt, Forderungen gegen Dritte, die auf die Vorbehaltsware zurückgehen, einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Von dem Widerrufsrecht machen wir nur für den Fall Gebrauch, dass der unternehmerisch tätige Kunde gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschädigungen, Abhandkommen der Vorbehaltsware oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat er vorab Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten der Abwehr einer Beeinträchtigung der Vorbehaltsware zu erstatten, haftet der unternehmerisch tätige Kunde für den entstehenden Ausfall.
- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Insbesondere hat er die Namen und Anschriften der Schuldner, gegen die abgetretene Forderungen bestehen, mitzuteilen und diesen auf unser Verlangen hin die Abtretungen anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anforderung eine Urkunde über die Abtretung auszustellen.
- 9.8 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den unternehmerisch tätigen Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass dieser hieraus eine Forderung gegen uns erlangt. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Für die durch Verarbeitung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 9.9 Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Bestimmungen bleibt gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, auch bestehen, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wird; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- 9.10 Wir werden die entstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 10.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist unser Geschäftssitz in Gungolding Erfüllung- und Zahlungsort. Gegenüber Nichtkaufleuten bleiben die gesetzlichen Regelungen über Gerichtsstände unberührt.
- 10.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen uns und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Ingolstadt/Donau. Wir bleiben aber berechtigt, auch an jedem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
- 11. Rechtswahl, Schlussbestimmungen**
- 11.1 Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 11.3 Diese AGB sind auf Stand des 10.02.2012. Die bisherige Fassung unserer AGB ist hierdurch aufgehoben.